



Information an Betroffene über das Rechtsberatungsprojekt zu Vertriebenen aus der Ukraine

Sie sind aus der Ukraine geflohen und haben keine Blaue Karte erhalten?

- Sie sind vor dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine ausgereist?
- Sie haben in der Ukraine mit Daueraufenthaltstitel gelebt, aber haben nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit?
- Sie sind mit einer Person mit ukrainischer Staatsangehörigkeit verheiratet oder verpartnert?
- Sie haben Familienangehörige in Österreich, die die Blaue Karte erhalten haben, aber Sie nicht?
- Sie haben ein Schriftstück vom BFA erhalten, das sie nicht verstehen, oder wozu Sie eine Stellungnahme verfassen möchten?
- Sie überlegen, einen Asylantrag zu stellen und haben Fragen dazu?

Die Rechtsberatung der Diakonie und der Caritas kann Sie zu diesen Fragen beraten!

Die rechtliche Situation zum „Vertriebenen-Status“ (so heißt die „Blaue Karte“ offiziell) beruht auf verschiedenen europäischen und österreichischen Grundlagen. Die Europäische Union aktivierte mit Beschluss vom 04.03.2022¹ die sogenannte EU-Massenzustromsrichtlinie². In Österreich erfolgte eine Umsetzung des Ratsbeschlusses in Form der Vertriebenen-Verordnung³. Die Verordnung bestimmt, welche Personengruppen einen temporären Schutz

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, ABl. L 71 vom 4.3.2022, [<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022D0382&from=DE>]

² Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001, [<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32001L0055&from=DE>]

³ Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022 vom 11. März 2022, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_92/BGBLA_2022_II_92.html]



in Österreich (Vertriebenen-Status) und damit eine sogenannte „Blaue Karte“ bekommen können.

Die Praxis hat gezeigt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (die österreichische Asylbehörde, kurz: BFA) die rechtlichen Bestimmungen sehr restriktiv auslegt und bestimmte Personengruppen von der Statusgewährung ausschließt, obwohl auch sie vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind und nicht mehr zurückkehren können. Für diese Personengruppen schlägt das BFA die Stellung eines Asylantrags vor.

Die Rechtsberatung der Caritas und der Diakonie vertritt eine andere Rechtsansicht und hält die Vertriebenenverordnung in einigen Punkten hinsichtlich des Ausschlusses bestimmter Personengruppen für unions- bzw. gleichheitswidrig. Mittels strategischer Prozessführung wollen wir ausgewählte Fälle rechtlich bekämpfen. Wir treten für eine rechtliche Gleichbehandlung von allen Personen ein, die die Ukraine aufgrund des Kriegs verlassen haben oder die aufgrund des Kriegs nicht mehr zurückkehren können.

Sie können gerne einen vertraulichen Beratungstermin in Anspruch nehmen:

Diakonie Unabhängige Beratung Wien

Lemböckgasse 49/1, Stiege A, 3. Stock
1230 Wien

Telefon: +43 1 40 56 29 51

(Mo, Di, Do, Fr 9:00-13:00 Mi 13:00-17:00)

E-Mail: beratung.ost@diakonie.at

Öffnungszeiten: Mo, Fr 9:00 - 14:00

Di, Do 9:00 - 17:00

Mi 13:00 – 17:00

Caritas – Rechtsberatung Wien

Mariannengasse 11
1090 Wien

Telefon: **01/4061011-20**

E-Mail: asylrechtsberatung@caritas-wien.at

Beratungszeiten: Mo-Fr 8:00-13:00

(Ohne Termin)